

Statuten

des

Schlaininger

Aushilfsvereines

II.

Schlaining 1878.

Selbstverlag des Vereines.

Druck von L. Schodisch in Oberwarth.

A. Bildung des Vereines.

§. 1.

Der unter dem Namen „Szalónaki kisegítő egylet II.“
— **Schlaininger Anhilfsverein II.** — gebildete
Verein wird zum Wohle der Handel und Gewerbe treibenden
Klasse, sowie der Produzenten auf vier nacheinander folgende
Jahre ins Leben gerufen.

§. 2.

Dieser Verein wird unter der Leitung einer Direktion
und eines Direktionsrathes als konstituiert betrachtet und kann
seine Wirksamkeit beginnen, sobald 300 Antheile gezeichnet
sind, und diese Statuten in der konstituierenden Generalver-
sammlung angenommen, vom hohen k. Gerichtshof als Wech-
selgericht in Steinamanger mit der Genehmigungsklausel ver-
sehen worden sind.

§. 3.

Alle Mitglieder des Vereines sind Einer für Alle und
Alle für Einen mit ihrem eingelegten Stammkapitale solida-
risch verpflichtet, alle Auslagen und Kosten in Vereinsangele-
genheiten zu tragen, zu ersetzen und für dieselben mit ihrem
sämtlichen Privatvermögen gutzustehen. Für Verluste, die
durch mangelhafte Gebahrung des Direktionsrathes (dem Ver-
eine erwachsen, ist der Direktionsrath selbst verantwortlich.

§. 4.

Der Verein führt seine Rechnungen in österreichischer
Währung mit Hingewlassung der Kreuzerbrüche.

B. Pflichten der Theilnehmer.

§. 5.

Jeder Theilnehmer verpflichtet sich beim Eintritte in den Verein zur pünktlichen Einhaltung aller in diesen Statuten festgesetzten Bestimmungen.

§. 6.

Jeder Theilnehmer zahlt beim Eintritte in den Verein für je einen Antheil eine Eintrittsgebühr von einem Gulden ö. W., welche Summe zum Vereinsfonde geschlossen wird.

§. 7.

Jeder Theilnehmer ist verpflichtet, für je einen Antheil wöchentlich fünfzig Kreuzer ö. W. in die Vereinskasse pünktlich zu zahlen, worüber der Kassier in den Zahlungsbücheln (Bögen) zu quittiren hat.

§. 8.

Die Theilnehmer sind mit ihren wöchentlichen Einzahlungen laut §. 1 auf vier Jahre gebunden, und finden, außer den in §. 26 festgesetzten Fällen, keinerlei Rückzahlungen statt.

C. Rechte der Theilnehmer.

§. 9.

Jeder Theilnehmer kann nach dem Ermessen des Directionsrathes ein Darlehen aus der Vereinskassa erhalten.

§. 10.

Die Theilnehmer können alle ihre Ansprüche an die Gesellschaft Anderen übertragen, welche Uebertragung jedoch nur dann gültig ist, wenn sie bei der Vereins-Direktion gemeldet und die übertragenen Antheile in den Vereinsbüchern auf den Namen des neuen Besitzers eingetragen wurden.

D. Verwendung der Gelder.

§. 11.

Die laut §. 7 eingenommenen Wochengelder werden, nach einem Abzuge von 10 Prozent zur Verstärkung des Fonds

den Theilnehmern gegen einen von den Abnehmern und zwei Bürgen ausgestellten und von zwei Zeugen mitgefertigten Schuldschein als Darlehen ausgegeben, wobei als Bürgen nur solche Theilnehmer, ohne Unterschied der Person, fungiren können, welche aus der Vereinskassa noch kein Darlehen erhielten.

§ 12.

Wenn das Darlehenskapital durch die wöchentlichen Einzahlungen vollkommen gedeckt ist hört die Verbindlichkeit der Bürgen für dieses Darlehen auf.

§. 13.

Das Vorrecht der Bewerber um ein Darlehen wird, §. 14 ausgenommen, ausschließlich durch das Los entschieden.

§. 14.

Ohne Losung und blos auf dem Wege der Begünstigung können auf schriftliches Ansuchen ein Darlehen erhalten:

- a) Bewerber um Beträge bis zu 100 fl. ö. W. und im Wiederholungsfalle, wenn das erste Darlehen durch die Wochengelder abgezahlt ist.
- b) In Unglücksfällen als: Elementarschäden, Raubanfällen und bei langwieriger Krankheit eines Mitgliedes oder dessen Familie.
- c) Bei Verheirathung eines Kindes von einem Mitgliede, in drückenden Nothfällen nach Einsicht der Direktion.

§. 15.

Die Theilnehmer nehmen das Darlehen, §. 18 ausgenommen, auf die Dauer des Vereines.

§ 16.

Den Zinsfuß, zu welchem die Theilnehmer ein Darlehen erhalten wird die Generalversammlung bestimmen.

§. 17.

Sämmtliche Wochengelder dienen bei solchen Theilnehmern, welche bereits aus der Vereinskassa ein Darlehen erhielten,

als Abschlagszahlung und Pfand ihrer Schuld, was auch im Schuldscheine ausdrücklich genannt wird.

§. 18.

Solche Theilnehmer, die das Los nicht begünstigt, können in außerordentlichen, augenblicklich Aushilfe erheischenden Fällen auch aus dem zu solchem Zwecke gebildeten, in §. 6 und 11 erwähnten Vereinsfonde ein Darlehen erhalten, u. z. auf drei bis sechs Monate gegen einen vom Schuldner und zwei Bürgen auszustellenden Wechsel, welcher nöthigenfalls auf fernere drei Monate, keineswegs aber auf längere Zeit prolongirt werden kann.

§. 19.

Zur Sicherstellung des Kapitals hat der Verein das Recht, nöthigenfalls, d. h. wenn die Zahlungsfähigkeit eines Abnehmers oder seiner Bürgen verdächtig erscheint, von demselben oder beziehungsweise von seinen Bürgen die ganze Darlehenssumme sammt Zinsen auch auf gerichtlichem Wege einzuziehen.

§. 20.

Die Größe der Darlehenssumme wird folgend festgesetzt:
Auf je einen Antheil werden im Ganzen 100 fl., Einhundert Gulden ö. W. dargeliehen.

§. 21.

So lange die Zahl der Stammantheile nicht 400 beträgt, kann für einem Theilnehmer, welcher Besitzer mehrerer Stammantheile ist, für die Stammantheile nur 200 Gulden d. i. von zwei Antheilen auf einmal dargeliehen werden; vermehrt sich jedoch die Zahl der Antheile über 400, können einem Mitgliede von 4 Antheilen 400 fl. ö. W. auf einmal dargeliehen werden.

E. Innere Einrichtung des Vereines.

§. 22.

Die Wochengelder werden in festzusetzenden Amtsstunden in der Vereinskasse von den Theilnehmern entgegengenommen,

jedoch steht es diesen frei, ihre Einzahlungen im Voraus zu leisten, ohne daß ihnen dafür irgend ein Recht auf Zeitvergütung eingeräumt wird.

§. 23.

Ein Theilnehmer, der seine Wochengelder durch vier Wochen nicht einzahlt, erhält eine schriftliche Mahnung, und wenn er dessen ungeachtet fernere vier Wochen rückständig bleibt, kann er fernerhin kein Darlehen erhalten.

§. 24.

Wenn solche Theilnehmer, die aus der Vereinskassa bereits ein Darlehen behoben, ihre Einzahlungen durch vier Wochen unterlassen, sind von denselben oder beziehungsweise ihren Bürgen die Darlehensbeträge gerichtlich einzubringen.

§. 25.

Nach der Konstituierung des Vereines kann auch Jedermann als Mitglied aufgenommen werden, der bei seinem Eintritt den damaligen Werth eines Antheiles entweder baar bezahlt, oder für diese Summe einen mit seiner und zweier Zeugen Unterschrift versehenen Schuldschein hinterlegt, für welches Kapital er durch die Generalversammlung festgesetzten Zinsen fortzahlen muß; die hieraus entstandene Schuld aber wird bei dem ersten von ihm behobenen Darlehen als baares Geld in den neuen Schuldschein aufgenommen und der erste Schuldschein dem Aussteller zurückgegeben.

§ 26.

Der Austritt aus dem Vereinsbunde innerhalb der vier Jahre ist nur zulässig a) im Konkurs, b) im Todes-, c) im Verarmungsfalle und d) bei Uebersiedlung aus dem Eisenburger Komitate.

In diesen vier Fällen wird beziehungsweise in a) mit dem Konkursverwalter, in b) mit den rechtmäßigen Erben, in c) und d) mit den Theilnehmern selbst abgerechnet und denselben nach dem jeweiligen Stande eines Stammkapitales, nach Abzug einer Entschädigungssumme für eventuelle Verluste, ihr Guthaben nach drei Monaten, vom Tage der Abrechnung an ausbezahlt.

§. 27.

Bei Sitzungen des Direktionsrathes haben die Mitglieder desselben nur eine Stimme, in den Generalversammlungen hingegen hat jeder Theilnehmer so viele Stimmen als er Antheile hat.

§. 28.

In den Sitzungen des Direktionsrathes sowie bei den Generalversammlungen ist die absolute Stimmenmehrheit entscheidend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses.

§. 29.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist bei Generalversammlungen außer der Direktion und dem Direktionsrathe noch die Anwesenheit von zehn Theilnehmern, in Sitzungen des Direktionsrathes hingegen die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder nothwendig. Wenn die erforderliche Zahl Mitglieder bei der Generalversammlung nicht erscheinen sollte, so wird auf vierzehn Tage, vom Tage der ersten Generalversammlung an, eine zweite einberufen, wo die gegenwärtigen Mitglieder aber nur über die auf der früheren Tagesordnung gestandenen Gegenstände entscheiden. Eben dieses Verfahren ist maßgebend bei den Sitzungen des Direktionsrathes, nur daß die nächste Direktionsrathssitzung in acht Tagen darauf abgehalten wird. Außer den zwei Dritttheilen der Direktionsräthe ist auch die Gegenwart des Direktors oder Vize-Direktors nöthig.

F. Reglement für Generalversammlungen.

§. 30.

Jedes Jahr nach dem Bilanz-Schlusse wird im Monate Jänner eine ordentliche Generalversammlung, wozu jedes Vereinsmitglied eingeladen wird, unter dem Voritze des Direktors abgehalten.

§. 31.

Die Generalversammlung ist berufen :

- a) über Ergänzungen oder Modifizierungen der Statuten, wenn in dieser Richtung im Sinne des §. 32 Anträge eingebracht wurden, öffentlich zu berathen und zu beschließen ;
- b) die Wahl des Direktors und Vize-Direktors, der besoldeten Beamten, des Direktionsrathes und der für ein Jahr im Vorhinein zu wählenden Aufsichtsräthe, sowie auch der zwei Theilnehmer, — die als Vertrauensmänner mit dem Direktor und Buchhalter (Schriftführer) das Generalversammlungs-Protokoll unterschreiben, — zu vollziehen ;
- c) über die Gutheißung der Jahresrechnung und Ertheilung des Absolutariums zu entscheiden ;
- d) Beschluß zu fassen über die derselben unterbreiteten Anträge, sowie auch
- e) über die Auflösung oder Verlängerung der Zeit des Bestandes des Vereines.

Beschlußfassungen über die beiden letzten Anträge (e) sind bei der Auflösung mit dem Auflösungs-Rechnungs-Plane, bei der Modifizierung der Statuten die neue Sthlisirung derselben dem hohen k. Gerichtshof als Wechselgericht in Steinamanger zu unterbreiten.

§. 32.

Jeder Theilnehmer hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung, ist bei Besetzung der Ehrenämter und der besoldeten Beamtenstellen Wähler und kann auch gewählt werden ; ist berechtigt in der Generalversammlung in Betreff der Angelegenheiten des Vereines Anträge, die jedoch acht Tage vor Abhaltung derselben dem Direktor behufs Feststellung der Tagesordnung und um Gegenstand eines Beschlusses bilden zu können, überreicht werden müssen, zu stellen, und etwaige Beschwerden vor den Direktionsrath um Abhilfe gelangen zu lassen.

§. 33.

Ist ein Theilnehmer verhindert, bei der Generalversammlung zu erscheinen, so kann er sein Votum durch eine schrift-

liche Vollmacht einem andern Theilnehmer übergeben. Die minderjährigen Theilnehmer, unter Curatel stehende, Frauen, Vereine, Gesellschaften und Korporationen werden durch ihre gesetzlichen Bevollmächtigten (Vertreter) vertreten, auch wenn diese letzteren nicht Theilnehmer wären.

§. 34.

Behufs Vornahme der Wahlen (§. 31 b) werden unter den Anwesenden in der Generalversammlung sechs Personen gewählt, die sodann durch allgemeine Stimmenmehrheit für jede Stelle drei Kandidaten in Vorschlag bringen, von denen einer dann wirklich von der Generalversammlung durch öffentliche Abstimmung gewählt wird.

§. 35.

Die Generalversammlung wird durch den Direktor mit einem ausführlichen Berichte, die Gebahrung der Vereinsgeschäfte betreffend, eröffnet.

§. 36.

In der Generalversammlung hat der Vorsitzende die Pflicht, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und keinerlei Ausschreitungen zu dulden, Tumultanten aber ohne weiteres von der Theilnahme an der Sitzung auszuschließen.

G. Vom Amtspersonale.

§. 37.

Das Amtspersonale des Vereines besteht aus einem Direktor, einem Vize-Direktor, zwölf Direktionsräthen, fünf Ersatzmännern, vier Aufsichtsräthe, einem Buchhalter, resp. Kassier. Der Direktor und wenigstens zwei Dritttheile der Direktionsräthe sind hier wohnhaft.

§. 38.

Die Stellen des Direktors, Vize-Direktors und der Direktionsräthe sind sämtlich Ehrenämter und mit keinerlei Gehalt verbunden.

§. 39.

Der Direktor, Vize-Direktor und Direktionsrath verwalten ihre Aemter ein Jahr, können aber in der Generalversammlung wieder gewählt werden. Im Falle der Erledigung einer Stelle des Direktionsrathes tritt an dessen Stelle jener Ersatzmann, welcher bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhielt, dessen Amtsdauer währt so lange, wie die des abgetretenen (erledigten) Direktionsrathes gedauert haben würde.

H. Die Direktion.

§. 40.

Der Direktor führt alle Geschäfte des Vereines im Sinne der Statuten, vertritt denselben dritten Personen und den Behörden gegenüber und hat in allen Sitzungen den Vorsitz.

§. 41.

In den Ressort des Direktors gehört vorzüglich die Empfangnahme der Gelder vom Kassier und die Ausgabe derselben an die Parteien, die Bewahrung eines etwaigen Restes der eingelaufenen Summen, sowie der Obligationen, Dokumente und sonstigen Werth-Effekten des Vereines; die Verwaltung des Fonds, die Aufforderung zur Zahlung an die Säumigen, die Einleitung von Gerichtsschritten gegen dieselben. Uebertragungen und Abrechnungen nach §. 10 resp. §. 26, die Einberufung des Direktionsrathes und der Generalversammlung, die Auszahlung der Gehalte an die besoldeten Vereins-Beamten und Führung der Rechnung darüber, sowie über sämtliche Regie des Vereines.

I. Der Direktionsrath.

§. 42.

Der Direktionsrath hat alles, die Sicherheit und das Gedeihen des Vereines bezweckende zu veranlassen; seine Aufgabe ist:

- a) die Baarschaften, Obligationen und Rechnungen in Evidenz zu halten

- b) über Pünktlichkeit in den Einzahlungen und Ausgaben der Wochengelder zu wachen;
- c) Kontrollore zu ernennen, die bei der Ausfolgung der Kapitalien an die Parteien zugegen sind;
- d) die Verlosung behufs Darlehen vorzunehmen und im Sinne des §. 14 die Begünstigungsfälle zu berathen und zu beschließen;
- e) darauf zu sehen, daß die Kapitalien an sichere Personen ausgegeben werden, und daß die Bürgen für die Darlehenssummen gut sind;
- f) die Einberufung der Generalversammlungen anzu-beraumen.

§. 43.

Dem Direktionsrath wird es zur Pflicht gemacht, bei Darlehensbewilligung rücksichtlich auf §. 11 nur diejenigen Mitglieder als Bürgen zu berücksichtigen, die ihren Verpflichtungen pünktlich nachgekommen und kein Darlehen noch erhalten haben.

§. 44.

Ohne Bewilligung des Direktionsrathes darf keinerlei, welchen Namen immer habendes Darlehen verabfolgt werden.

§. 45.

Zur Wahrung des Vereinsinteresses hat der Direktionsrath Individuen, deren Zahlungsfähigkeit oder Charakter verdächtig erscheint, die Aufnahme in den Vereinsbund zu verweigern.

§. 46.

Direktionsraths-Sitzungen werden regelmäßig jeden ersten Sonntag Nachmittag 2 Uhr in jedem Monat in der Vereinskanzlei abgehalten, doch steht es dem Direktor frei, wann immer auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

Die Mehrheit der Direktionsräthe hat das Recht, vom Direktor die Abhaltung einer Direktionsraths-Sitzung zu verlangen.

§. 47.

Der Direktionsrath ernennt einen Rechtsanwalt ohne Remuneration der alle Rechtsfachen des Vereines vor dem Gerichte führt und der Verwaltung in streitigen Fällen mit seinem Rathe zur Seite steht.

K. Der Aufsichtsrath.

§. 48.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich zu diesem Behuf von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Papiere derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskassa untersuchen. Er hat die Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen, dieselben nach richtigem Befunde zu unterfertigen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Sobald dem Aufsichtsrath in seiner amtlichen Wirksamkeit gesetz- oder statutenwidrige Handlungen, oder gegen das Interesse der Gesellschaft verstoßende Versäumnisse oder Mißbräuche zur Kenntniß gelangen, ist er verpflichtet, die Generalversammlung sogleich einzuberufen.

§. 49.

Der Buchhalter, resp. Kassier, sind besoldete Vereinsbeamte und werden für die Dauer des Vereines angestellt. Es wird ihnen Fleiß, Pünktlichkeit und ein höfliches Benehmen den Parteien gegenüber zur strengsten Pflicht gemacht.

§. 50.

Alle in der Generalversammlung sowohl, als auch in den Sitzungen des Direktionsrathes gefaßten Beschlüsse sind vom Buchhalter in einem eigenen Protokollbuche einzutragen und vom Direktor, Buchhalter (Schriftführer) und zwei von der Generalversammlung, beziehungsweise Direktionsrathsversammlung zu diesem Zwecke öffentlich zu wählenden Theilnehmern, beziehungsweise Direktionsräthe als Vertrauenspersonen zu unterfertigen.

§. 51.

Im Nachtrage zu §. 30 wird die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn der Direktionsrath es für nöthig befindet oder wenigstens 20 Theilnehmer in einem an den Direktionsrath eingereichten und durch diese eigenhändig unterschriebenen Gesuche es wünschen, auch außerordentliche Generalversammlungen einberufen und abgehalten werden können. Die Theilnehmer werden sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen mündlich eingeladen, und ihnen bei dieser Gelegenheit die zu verhandelnden Gegenstände schriftlich mitgetheilt.

§. 52.

Vor Ablauf der festgesetzten Vereinsdauer von vier Jahren wird den Theilnehmern keinerlei Gewinn oder Zinsen-Dividende ausbezahlt, sondern nach Ablauf der vier Jahre der sich herausstellende Werth eines Stammantheiles an die Theilnehmer ausgefolgt, beziehungsweise nach Abzug ihrer etwaigen Schuld liquidirt; jedoch steht es der Generalversammlung frei, auch vor Ablauf der Dauerzeit des Vereines die Auflösung desselben zu bestimmen; es sind jedoch in diesem Falle für die Verrechnungen die Bestimmungen in §. 53 maßgebend.

S c h l u ß.

§ 53.

In der Generalversammlung, welche nach Ablauf der vier Jahre abgehalten wird, wird eine eigene, aus zehn Vertrauens-Männern bestehende Kommission ernannt, welche die Mission hat, mit der Direktion und dem Direktionsrathe den Modus zu berathen, nach welchem der Verein seine Geschäfte abwickelt und die Liquidirung derart zu vollziehen, daß die etwa noch außenstehenden Beträge eingebracht und jedem Theilnehmer sein Guthaben in vollem Werthe innerhalb sechs Monaten ausbezahlt werde.

Anhang.

I. Die Wirksamkeit des Aufsichtsrathes wird auf ein Jahr festgesetzt.

II. Die Publikation der Genossenschaft geschieht durch gedruckte Plakate, welche in den betheiligten Gemeinden den Mitgliedern kundgemacht werden.

Schlaining, am 26. August 1878.

Franz Schmidt,
Direktor.

Josef Seibold,
Vize-Direktor.

Karl Seibold,
Buchhalter & Kassier.

Jonas Charmatz,
Heinrich Braun,
Johann Pfeiler,
Heinrich Ignatz,

Josef Klein,
Samuel Kropf,
Michael Pfeiler,
Moises Löbl,
Direktionsräthe.

Ludwig Seibold,
Samuel Pum,
Peter Potoczki,
Josef Böhm,

Josef Pfeiler, Samuel Deutsch, Josef Strohrigel,
Heinrich Jakob, Josef Krolich,
Ersatzmänner.

Ezen alapszabályok a Szombathelyi kir. törvényszéknél a kereskedelmi társaságok jegyzékének első kötet 120 lapján az arra vonatkozó magyarul: Szalónaki kiegészítő egyesület II. németül: **Schlaininger Aushilfsverein II.** céggel együtt bejegyeztettek.

Kelt Szombathelyen 1878 évi September hó 20-ik napján.

Németh Gyula,
cégelőadó.

Illés Antal,
cégjegyzékvezető.

Die Schläiningen sind eine Art von
Fisch, die in den Seen und Flüssen
von Schläiningen vorkommt. Sie sind
sehr klein und haben eine gelbe
Färbung. Sie sind sehr schnell
und können sehr gut schwimmen.
Sie sind sehr nützlich für die
Fischerei.

Schlaining 1878.
